

MIA-Information

Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik

August 2019

Inhalt:

1. Die wichtigsten Fakten auf einen Blick	2
2. Meldungen kurz notiert	3
2. Asylanträge	4
2.1 Asylanträge in Deutschland	4
2.2 Asylanträge in der Europäischen Union	5
3. Entscheidungen über Asylanträge	5
3.1 BAMF-Entscheidungen	5
3.2 Entscheidungen zu Asylersanträgen	6
3.3 Entscheidungen über Asylfolgeanträge	9
4. Zurückweisungen, Überstellungen und Abschiebungen	9
4.1 Zurückweisungen und Zurückschiebungen von Geflüchteten	9
4.2 Überstellungen nach der Dublin-Verordnung	9
4.3 Abschiebungen	9
5. Flüchtlinge in Deutschland	10
6. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen	11
6.1 Neue Zugänge und neue Sperren bei der Förderung von Integration	11
6.2 Integrationskurse des BAMF	12
6.3 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	13
7. Sozial- und Beschäftigungssituation	14
7.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit	14
7.2 Arbeitssuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus	15
7.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt	16
7.4 Übergänge in Ausbildung	17

Impressum:

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04
verantw.:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Volker Roßocha

Stand: 30.09.2019

Hinweis: Die „Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik“ erscheinen künftig nur noch viermal im Jahr. In der aktuellen Ausgabe wurden Informationen verarbeitet, die bis Mitte August 2019 zur Verfügung standen.

1. Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Zahl der Asylanträge geht weiter zurück, obwohl die kriegerischen Auseinandersetzungen anhalten und weltweit mehr als 70 Millionen Menschen auf der Flucht sind. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 stellten rund 86.000 Personen einen Asylerstantrag. Die mit Abstand meisten Anträge stellten Geflüchtete aus Syrien (knapp 20.000).
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied in den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 über knapp 103.000 Asylerstanträge. Knapp 43.000 Geflüchtete erhielten ein Aufenthaltsrecht. Die Gesamtschutzquote beträgt demnach 41,5 Prozent bei den Erstverfahren und bei der bereinigten Schutzquote 55,6 Prozent. Hauptgrund für den Anstieg der Schutzquote ist der anteilige Anstieg der Asylverfahren von Geflüchteten aus Syrien.
- Ende 2018 waren in Deutschland rund 1,8 Millionen Schutzsuchende im Ausländerzentralregister registriert, davon verfügten rund 1,3 Millionen über einen humanitären Aufenthaltsstatus. Der Zuzug von Geflüchteten und der Zuzug von EU-Bürgern führten zu einem Anstieg der Personen mit eigenem Migrationshintergrund, wie das Statistische Bundesamt im August feststellte.
- Der Rückgang der Teilnahme an Integrationskursen stellt eine Folge des massiven Rückgangs der neu einreisenden Geflüchteten dar. Von 2016 bis 2018 sank die Zahl der Teilnehmenden an den Integrationskursen von knapp 340.000 auf rund 200.000. Die meisten der Teilnehmenden besuchten einen allgemeinen Integrationskurs.
- Die am 1. August 2019 in Kraft getretenen Neuregelungen für den Zugang zu Integrationskursen verbessern insgesamt die Teilnahmemöglichkeiten an Integrationskursen und Förderleistungen. Für Asylbewerber_innen aus dem Irak, Iran und Somalia, die bisher einen nachrangigen Zugang hatten, verschlechtert sich die Situation jedoch.
- Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem der EU-Bürger_innen und auch der Staatsangehörigen der wichtigsten Asylherkunftsländer verläuft insgesamt immer noch günstig. Die Beschäftigungsquote der Angehörigen der acht nichteuropäischen Asylherkunftsländer stieg um rund sechs Prozent, während gleichzeitig die Arbeitslosenquote um 4 Prozent bei ihnen zurückging. Auch wenn die Anzahl der Arbeitslosen mit Fluchtkontext gestiegen ist, so hängt dies nicht mit der Arbeitsmarktsituation zusammen sondern mit dem Abbau unerledigter Asylverfahren.
- Nach wie vor gehört die Leiharbeit zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen, in denen Flüchtlinge beschäftigt werden. Von Mai 2018 bis April 2019 fanden rund 36.300 Geflüchtete, die zuvor arbeitslos gemeldet waren eine Beschäftigung in dieser Branche.

arbeitsmarktaktuell Nr. 3 / 2019: Geflüchtete auf dem Arbeitsmarkt

Die Ausgabe der Abteilung Arbeitsmarktpolitik des DGB Bundesvorstandes beschäftigt sich mit der Situation von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt und stellt fest, dass rund zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den Asylherkunftsländern im Niedriglohnsektor beschäftigt sind. Beschrieben werden auch Handlungsbedarfe z.B. bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und ein verbesserter Schutz vor Arbeitsausbeutung und Benachteiligung.

Download unter <https://www.dgb.de/themen/++co++c4bc0cc6-b2c2-11e9-ac24-52540088cada>

2. Meldungen kurz notiert

- **Pflegehelfer droht Abschiebung – wir wollen die Abschiebung verhindern¹**

Irfan Mahammad, Azubi zum Krankenpflegehelfer im Uniklinikum Marburg, droht die Abschiebung. Der Asylantrag des 2015 aus Pakistan Geflüchteten wurde abgelehnt. Nun droht die Abschiebung. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung des Uniklinikums Marburg hat eine Online-Petition gestartet, die inzwischen mehr als 3.100 Personen unterzeichnet haben.² Mit der Petition soll erreicht werden, dass sich die Härtefallkommission des hessischen Landtages mit dem Fall befasst.

- **Geflüchtete in Ausbildung**

Nach der aktuellen Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages zur Ausbildung 2019³ bilden 16 Prozent der Unternehmen, vor allem im Bereich der Gastronomie sowie dem Bau- und Verkehrsgewerbe, Geflüchtete aus. Im Vorjahr waren es noch 14 Prozent. Hochgerechnet bedeute dies, so der DIHK, dass sich momentan rund 25.000 Geflüchtete in Ausbildung befinden.

- **Rund ein Viertel der Bevölkerung besitzt einen Migrationshintergrund**

Im Jahr 2018 hatten rund 20,8 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund, so das Statistische Bundesamt am 21. August 2019.⁴ Damit ist die Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent gewachsen. Mehr als die Hälfte der Menschen mit Migrationshintergrund (52 %) besitzt eine deutsche Staatsangehörigkeit und rund 13,5 Millionen sind im Ausland geboren, davon knapp 5,3 Millionen in einem EU-Mitgliedstaat.

Bevölkerung 2018 in Privathaushalten nach Migrationsstatus		
Migrationsstatus	Anteil der Gesamtbevölkerung	
	Anzahl in 1.000	in %
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81 613	100,0
ohne Migrationshintergrund	60 814	74,5
mit Migrationshintergrund	20 799	25,5
Deutsche	10 892	13,3
zugewandert	5 087	6,2
in Deutschland geboren	5 805	7,1
Ausländerinnen und Ausländer	9 907	12,1
zugewandert	8 371	10,3
in Deutschland geboren	1 536	1,9

Zum Weiterlesen:

„Von individuellen und institutionellen Hürden. Der lange Weg zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter“. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Von_individuellen_u_institutionellen_Huerden/Von_individuellen_u_institutionellen_Huerden_online.pdf

¹ <https://gesundheit-soziales.verdi.de/mein-arbeitsplatz/krankenhaus/++co++0f792dc6-c014-11e9-a83a-001a4a160100>

² <https://www.openpetition.de/petition/online/sos-fuer-irfan-stoppt-abschiebung-nach-pakistan?fbclid=IwAR0muvU3mwNliS555Oh5e1YVD1AOGvLxTncMDdZOBNDRo-Z015X8eCct2U>

³ Siehe Pressemeldung unter <https://www.dihk.de/presse/meldungen/2019-08-15-ausbildungsumfrage>

⁴ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_314_12511.html

2. Asylanträge

2.1 Asylanträge in Deutschland

Asylerstanträge in Deutschland

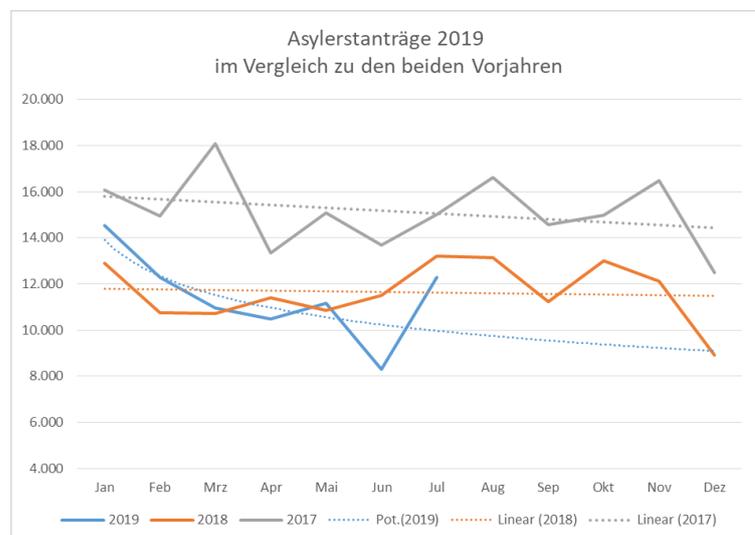
In den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 stellten monatlich rund 12.300 Geflüchtete in Deutschland einen Asylerstantrag; die Zahl entspricht dem Durchschnitt der Vergleichsmonate des Vorjahres. Im Zeitraum Januar bis Juli 2019 wurden insgesamt 86.350 Asylerstanträge eingereicht. Die mit Abstand meisten Asylerstanträge stellten Geflüchtete aus Syrien (19.580, gleich 23% aller Erstanträge), gefolgt von Geflüchteten aus dem Irak (6.883), Nigeria (6.354), der Türkei (4.702), Iran (4.405) und Afghanistan (4.389). Die Zahl der Asylerstanträge aus den genannten Ländern macht mehr als die Hälfte aller Anträge aus.

Im Verlauf der letzten drei Jahre zeigt sich ein weiterer Rückgang der Zahl der Asylerstanträge. Dieser Rückgang hängt vor allem mit der abnehmenden Zahl von Asylerstanträgen syrischer Geflüchteter zusammen. Sie müssen zwar immer noch wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen und der Gruppenverfolgung in großer Zahl ihr Heimat verlassen, kommen aber wegen der Vereinbarung mit der Türkei nicht in die Europäische Union und nach Deutschland.

Keinen Antrag stellen konnten die insgesamt 6.905 geflüchteten Personen, die im ersten Halbjahr 2019 am Betreten der Bundesrepublik Deutschland gehindert und zurückgewiesen wurden.⁵

Asylfolgeanträge⁶ in Deutschland

Von Januar bis Juli 2019 wurden insgesamt 13.883 Asylfolgeanträge gestellt, dies sind rund 900 mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Größte Gruppe sind auch hier Geflüchtete aus Syrien (1.180), gefolgt von serbischen (1.051) und afghanischen (1.025) Geflüchteten. Im Vergleich zu den letzten beiden Jahren bleibt die Zahl der Folgeanträge etwa gleich hoch.



Datenbasis: BAMF. Monatlich erscheinende Asylgeschäftsberichte und Asylgeschäftsstatistik. Daten enthalten keine Nach- bzw. Änderungsmeldungen

⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 19/12240

⁶ Sofern nach Abschluss des Asylverfahrens neue Umstände oder Gründe vorliegen, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Solche Gründe können vorliegen, bei der Verschlechterung der Sicherheitslage im Herkunftsland, neuen Menschenrechtsverletzungen oder auch bei der Änderung persönlicher Bedingungen. Ergebnis des Verfahrens kann eine Anerkennung oder auch ein höherer Schutzstatus sein.

2.2 Asylanträge in der Europäischen Union

Da die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zahl der Asylanträge nicht zeitnah melden, liegen derzeit nur vollständige Daten bis April 2019 vor. In den ersten vier Monaten des Jahres 2019 erfassten die EU-Mitgliedstaaten insgesamt 231.040 Asylerst- und Asylfolgeanträge; dies sind rund 25.000 mehr als im Vorjahreszeitraum. Im April 2019 wurden in allen Mitgliedstaaten zusammen 56.200 Asylanträge gestellt, davon entfallen rund 60 Prozent auf die drei Länder Deutschland, Frankreich und Spanien.

3. Entscheidungen über Asylanträge

3.1 BAMF-Entscheidungen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied in den Monaten Januar bis Juli 2019 in knapp 103.000 Asylverfahren; dies entspricht durchschnittlich 14.700 Verfahren im Monat. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es noch monatlich 17.300 Verfahren. Von Januar bis Juli wurden zudem 16.480 Asylfolgeanträge beschieden.

Die längerfristige Entwicklung der Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge zeigt deutlich den massiven Rückgang der Antragszahlen im 3. Quartal 2016, der sich verzögert bei den Entscheidungen im 2. Quartal 2017 auswirkte. Zugleich zeigen die Daten, dass bis heute ältere Verfahren abgearbeitet werden müssen.

Am 31. Juli 2019 waren Asylverfahren von 52.609 Personen vom BAMF noch nicht entschieden, davon 47.820 Asylerstverfahren. Größte Gruppe sind Verfahren über Asylerstanträge syrischer Geflüchteter (14.006), gefolgt von Verfahren türkischer (5.532) und irakischer (4.940) Geflüchteter.

3.2 Entscheidungen zu Asylersanträgen

Entscheidungen über Erstanträge 2018

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied im Jahr 2018 über 188.800 Asylersanträge. Ein Aufenthaltsrecht erhielten 72.435 Antragsteller_innen. Die Gesamtschutzquote liegt somit bei 38,4 Prozent und die bereinigte Schutzquote bei 50,1 Prozent.

- **Gesamtschutzquote:** Anteil der positiven Entscheidungen (Asylberechtigung nach Art. 16a, Internationaler Schutz, subsidiärer Schutz, rechtliches Abschiebeverbot) an allen Entscheidungen des BAMF, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Antrages).
- **Bereinigte Schutzquote:** Anteil der positiven Entscheidungen an den BAMF-Entscheidungen ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen.
- **Sonstige Verfahrenserledigungen:** In der Regel handelt es sich um Verfahren, die vorzeitig beendet werden. Beispiele sind: Rücknahme des Antrages wegen Erfolglosigkeit oder Nichtbetreiben eines Asylverfahrens durch die antragstellende Person. Aber auch Anträge, die wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Landes als unzulässig erklärt werden, werden hier mitgezählt.

Entscheidungen über Asylersanträge 2018

	Gesamt	Asylberechtigung		GFK-Schutz		Subsidiärer Schutz		Abschiebeschutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserl.	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Syrien	41.856	638	1,5	16.865	40,3	17.278	41,3	173	0,4	47	0,1	6.855	16,4
Irak	17.908	53	0,3	4.196	23,4	816	4,6	1.206	6,7	7.364	41,1	4.273	23,9
Afghanistan	15.496	34	0,2	1.960	12,6	748	4,8	3.382	21,8	6.143	39,6	3.229	20,8
Nigeria	11.964	43	0,4	709	5,9	127	1,1	818	6,8	5.672	47,4	4.595	38,4
Iran	10.405	263	2,5	2.052	19,7	166	1,6	60	0,6	5.023	48,3	2.841	27,3
Türkei	8.619	683	7,9	2.961	34,4	38	0,4	54	0,6	4.090	47,5	793	9,2
Russische Föderation	6.302	388	6,2	160	2,5	101	1,6	98	1,6	3.737	59,3	1.818	28,8
Somalia	7.078	27	0,4	1.826	25,8	784	11,1	478	6,8	1.687	23,8	2.276	32,2
Eritrea	7.195	215	3,0	2.003	27,8	2.775	38,6	194	2,7	332	4,6	1.676	23,3
Gesamt alle HKL	188.800	2.814	1,5	36.825	19,5	24.666	13,1	8.130	4,3	72.032	38,2	44.333	23,5

Entscheidungen über Asylersanträge 2019

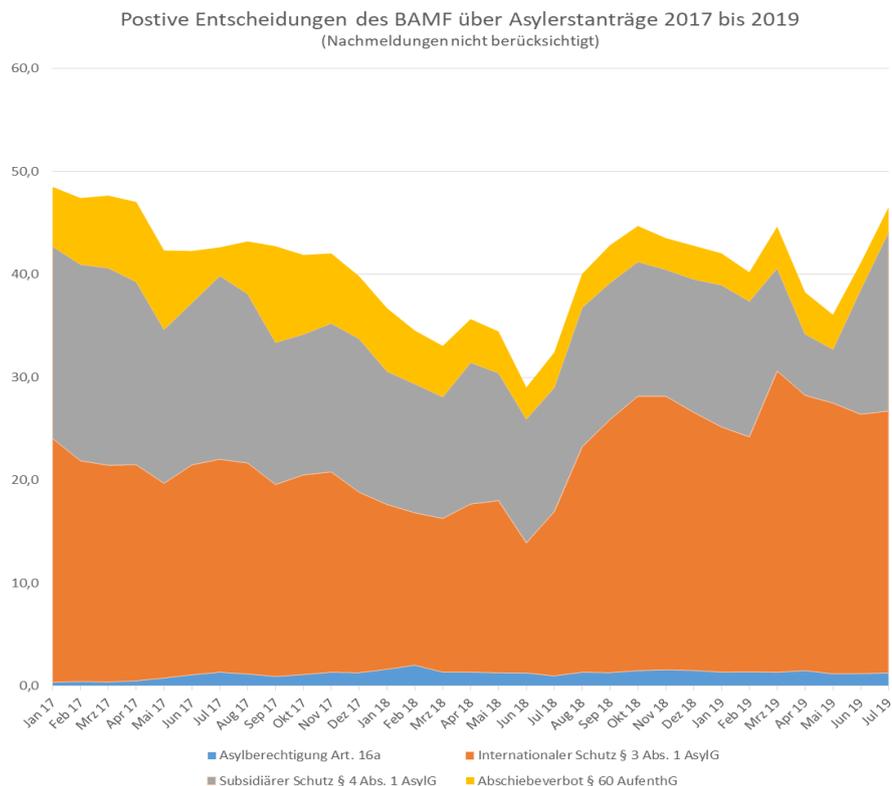
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied in den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 über 102.645 Asylersanträge. Davon erhielten knapp 43.000 Personen ein Aufenthaltsrecht. Abgelehnt wurden rund 34.000 Anträge und rund 26.000 Verfahren wurden aus sonstigen Gründen erledigt.

Die Gesamtschutzquote bei den Erstverfahren beträgt demnach 41,5 Prozent und die bereinigte Schutzquote 55,6 Prozent.

Die längerfristige Entwicklung zeigt seit Juni 2018 wieder einen Anstieg der Schutzquote von unter 30 auf 46,6 Prozent im Juli 2019.

Deutlich wird der Anstieg vor allem bei internalem Schutzstatus (GFK-Schutz⁷), während der Anteil der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG auf niedrigem Niveau verbleibt.

Der Anstieg des Anteils des GFK-Schutzes ist vor allem auf eine veränderte Entscheidungspraxis bei den Erstanträgen syrischer Geflüchteter zurückzuführen.



Entscheidungen über Asylerstanträge syrischer Flüchtlinge

Von Januar bis Juli 2019 entschied das BAMF über 27.294 Asylerstanträge syrischer Geflüchteter. Die Gesamtschutzquote lag in diesem Zeitraum bei rund 86 Prozent; die bereinigte Schutzquote weiterhin bei knapp 100 Prozent.

Anders als noch im letzten Jahr endeten im ersten Halbjahr 2019 rund die Hälfte der Verfahren endeten mit der Flüchtlingsanerkennung nach Genfer Flüchtlingskonvention und rund ein Drittel mit einer Anerkennung eines subsidiären Schutzstatus.

Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge

Die jeweils aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan bzw. in einzelnen Landesteilen wirkt sich unmittelbar auf die Entscheidungspraxis über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge aus. Während im zweiten Halbjahr 2016 die Lage als kritisch betrachtet wurde, führten nachfolgende Beurteilungen der Bundesregierung bis Ende 2017 zu einer Erhöhung der Ablehnungsquote auf mehr als 50 Prozent. Seit Anfang 2018 sank zwar die Quote der abgelehnten Erstanträge, gleichzeitig nahm die Quote der sonstigen Verfahrenserledigungen jedoch zu.

In den Monaten Januar bis Juli 2019 entschied das BAMF über rund 6.000 Asylerstanträge afghanischer Geflüchteter. Rund 2.600 Verfahren endeten mit einem Aufenthaltsrecht. Die Gesamtschutzquote beträgt demnach knapp 43 Prozent und die bereinigte Schutzquote knapp 61 Prozent.

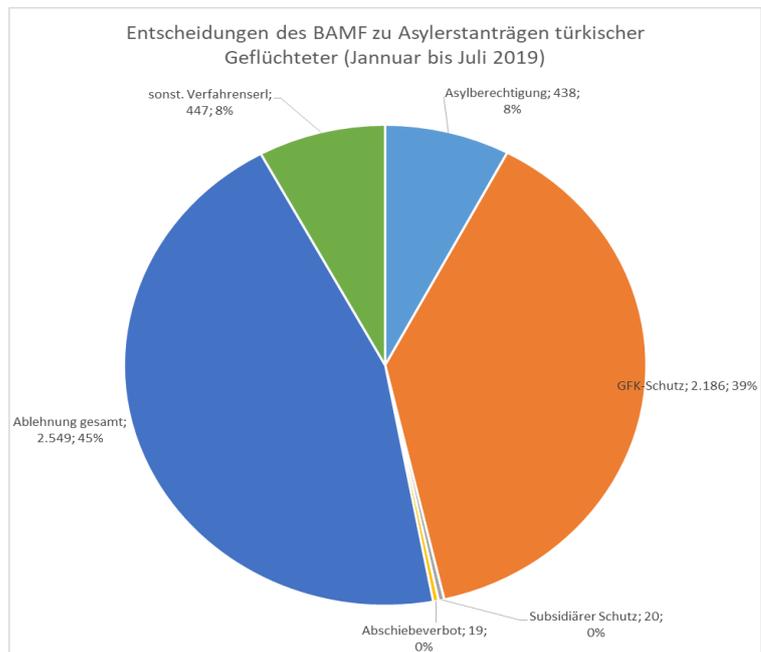
⁷ Schutz im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention

Entscheidungen über Asylerstanträge türkischer Flüchtlinge

Von Januar bis Juli 2019 endeten knapp 2.700 der 5.659 Asylerverfahren mit einem Aufenthaltsrecht. Im Vorjahreszeitraum waren dies knapp 2.000 von insgesamt rund 5.000 Verfahren.

Die Gesamtschutzquote der Entscheidungen von Januar bis Juli 2019 liegt bei 47 Prozent und die bereinigte Quote bei 51 Prozent.

Die Anerkennungspraxis des BAMF weist auf die besondere individuelle Verfolgungssituation in der Türkei hin. Rund acht Prozent der Erstverfahren endeten mit einer Asylberechtigung nach Art. 16a Grundgesetz. Unbedeutend sind dagegen der subsidiäre Schutz und der Abschiebeschutz.



Entscheidungen über Asylerstanträge von Geflüchteten aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten

Zu den „sicheren“ Herkunftsstaaten gehören aktuell Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Im Jahr 2018 entschied das BAMF über insgesamt 13.141 Erstanträge von Geflüchteten dieser Länder. Nur in 193 Verfahren erhielten die Geflüchteten ein Aufenthaltsrecht, zumeist einen Abschiebeschutz. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 wurden 7.715 Erstanträge beschieden. Nur 52 Erstanträge endeten mit einem Aufenthaltsrecht. Entsprechend lagen die Gesamtschutzquote nur bei 0,67 Prozent und die bereinigte Quote bei 1,4 Prozent.

Der Deutsche Bundestag hat im Januar 2019 gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/Die Grünen sowie von elf SPD-Abgeordneten beschlossen, weitere vier Staaten auf die Liste der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien) zu setzen. Der Bundesrat hat am 10. März 2019 dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz die Zustimmung verweigert, so dass das Gesetz nicht in Kraft treten kann.

Von Januar bis Juli 2019 entschied das BAMF über 6.747 Erstanträge von Geflüchteten aus den vier Ländern.

	Gesamt	Asylbe- rechtigung	GfK-Status	Subs Status	Abschiebe- schutz	Ableh- nung	sonst. Verf-Erl.	Gesamt- schutzquote	bereinigte Schutzquote
Georgien	2.515	0	1	1	11	1.923	579	0,52	0,67
Algerien	942	0	6	14	7	404	511	2,87	6,26
Marokko	838	1	6	14	5	377	435	3,10	6,45
Tunesien	433	1	3	0	2	203	224	1,39	2,87

3.3 Entscheidungen über Asylfolgeanträge

Von Januar bis Juli 2019 beschied das BAMF insgesamt 16.445 Asylfolgeanträge. In 1.704 Fällen wurden die Anträge positiv entschieden. Mehr als die Hälfte aller Verfahren wurde vorzeitig beendet. Die Gesamtschutzquote lag entsprechend auch nur bei 10 Prozent.

4. Zurückweisungen, Überstellungen und Abschiebungen

4.1 Zurückweisungen und Zurückschiebungen von Geflüchteten

Um Menschen an der Einreise zu hindern, können ausländische Staatsangehörige direkt an der Grenze zurückgewiesen werden. Im Unterschied dazu handelt es sich bei Zurückschiebungen um Personen, die als „illegal Eingereiste“ innerhalb von sechs Monaten in ein anderes Land zurückgeschoben werden können (§ 57 AufenthG).

Im ersten Halbjahr 2019 fanden insgesamt 6.905 Zurückweisungen bzw. Einreiseverweigerungen statt. Davon 4.031 auf dem Luftweg an den deutschen Flughäfen und 2.872 auf dem Landweg nach Österreich. Gründe für eine Zurückweisung können unter anderem fehlende Reisedokumente, der längere Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder auch fehlende Mittel zur Lebensunterhaltssicherung sein.

Die Zahl der Zurückschiebungen lag im ersten Halbjahr 2019 bei 1.525, davon 70 auf dem Luftweg und 1.448 auf dem Landweg. Zurückschiebungen auf dem Landweg fanden vor allem in die Tschechische Republik, nach Polen und Frankreich statt.

4.2 Überstellungen nach der Dublin-Verordnung

Das Dubliner Übereinkommen und die nachfolgenden Dublin-Verordnungen (Dublin III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013) bestimmen unter anderem, welcher Mitgliedstaat (gilt auch für Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz) für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Generell ist derjenige Staat für das Asylverfahren zuständig, den ein/e Antragsteller_in zuerst betreten hat. Ausnahmen werden ermöglicht, beim Schutz des Kindeswohls, der Herstellung der Familieneinheit oder auch bei systematischen Mängeln der Aufnahmesysteme. Der vielfach verwendete Begriff des „Selbsteintritts“ wird in der Verordnung nicht verwendet, ist aber in der deutschen Rechtsprechung verbreitet. Die Prüfung der Zuständigkeit durch das BAMF ist der eigentlichen inhaltlichen Prüfung vorangestellt. Sofern das BAMF feststellt, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird ein Übernahme- oder Wiederaufnahmeersuchen gestellt. Deutschland wendet – nach Information der Bundesregierung⁸ – das Dublin-Verfahren für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten (außer Griechenland) an.

Im ersten Halbjahr 2019 erfolgten insgesamt 4.215 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Davon die meisten nach Italien (1.164), Frankreich (538), Niederlande (323) und Schweden (320). Trotz anderslautender Darstellung der Bundesregierung (keine Überstellung nach Griechenland), wurden im ersten Halbjahr 2019 sieben Personen nach Griechenland überstellt. Die größte Gruppe der überstellten Drittstaatsangehörigen stellten irakische Staatsangehörige (423), gefolgt von nigerianischen Staatsangehörigen (399).

4.3 Abschiebungen

Im ersten Halbjahr 2019 wurden insgesamt 11.496 Abschiebungen vollzogen, davon rund 1.200 nach Italien und rund 820 nach Albanien. Zu den größten Gruppen gehören albanische, serbische und russische Staatsangehörige. Auch 266 türkische Staatsangehörige wurden abgeschoben. Vollzogen wurden die Abschiebungen vor allem auf die Luftweg (10.132) und auf dem Landweg (1.291).

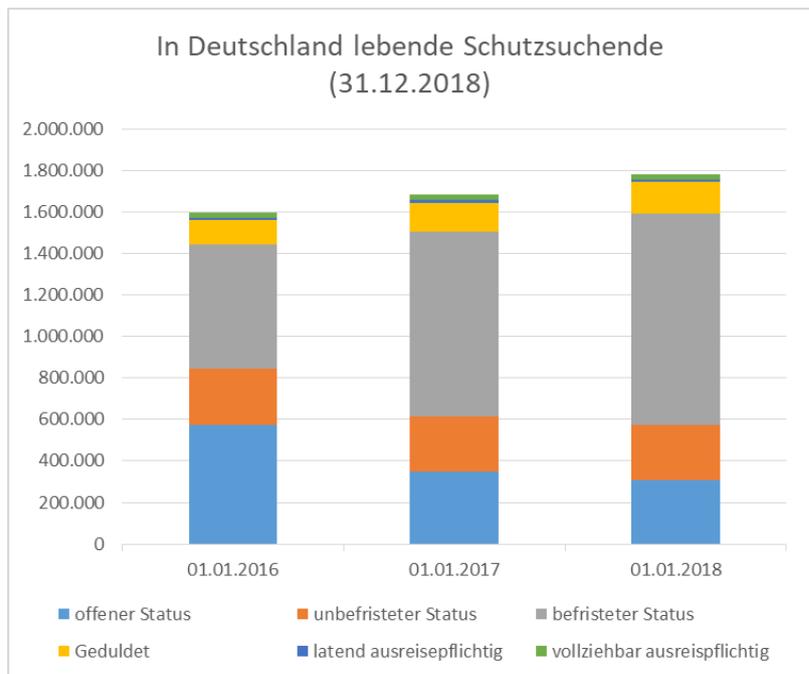
⁸ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/was-ist-das-dublin-verfahren--512046>, zuletzt aufgerufen am 19. August 2019

5. Flüchtlinge in Deutschland

Am 31. Dezember 2018 waren knapp 1,8 Millionen Schutzsuchende⁹ im Ausländerzentralregister (AZR)¹⁰ erfasst. Davon verfügten rund 1,3 Millionen über einen humanitären Aufenthaltsstatus, das waren 129.000 mehr als im Vorjahr. In rund 306.000 Fällen war das Asylverfahren noch offen und die Geflüchteten besaßen eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis. 192.000 Schutzsuchende waren wegen der Ablehnung des Asylantrages ausreisepflichtig, davon besaßen 81 Prozent eine Duldung.

Die Entwicklung seit Ende 2016 zeigt einen Rückgang bei den noch offenen Asylverfahren und eine Zunahme des befristeten Aufenthaltsstatus (Asylberechtigung, GFK-Anerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot). Der Anteil der Personen mit unbefristetem Titel (Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen) ist nahezu unverändert geblieben.

Bei der Gruppe der Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus wird unterschieden nach denjenigen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG), den latent Ausreisepflichtigen (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und den vollziehbar ausreisepflichtigen Personen¹¹. Schutzsuchende mit abgelehntem Status leben durchschnittlich länger als sechs Jahre in Deutschland und knapp 10 Prozent sind in Deutschland geboren.



Zum 30. Juni 2019 waren im Ausländerzentralregister knapp 145.000 Schutzsuchende mit abgelehntem Status registriert, davon 119.246 mit einer Duldung.

Hinweis: Schutzsuchende mit einem abgelehnten Asylantrag stellen nur eine Gruppe der ausreisepflichtigen Personen dar. Am 30. Juni 2019 waren insgesamt 246.737 ausreisepflichtige Personen registriert, davon 191.117 mit einer Duldung. Auch EU-Bürger können ausreisepflichtig sein. So wurden im ersten Halbjahr 2019 mehr als 1.300 Ausreiseentscheidungen gegenüber EU-Bürgern getroffen.

Im ersten Halbjahr 2019 verließen nach Angaben des AZR 106.742 Angehörige von Drittstaaten die Bundesrepublik Deutschland, davon knapp 7.000 mit türkischer und knapp 6.000 mit chinesischer Staatsangehörigkeit. Gründe dafür

⁹ Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 276 vom 18. Juli 2019

¹⁰ Das Statistische Bundesamt weist in einer Erläuterung auf mögliche Fehlerquellen bei der Erfassung im Ausländerzentralregister hin. Zum 31.12.18 enthalte das AZR noch rund 350.000 Datensätze ohne eindeutige Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status. Diese Unsicherheit führe auch zu einer Überhöhung der Zahlen der latent oder vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/datenqualitaet.html?nn=206104>

¹¹ Latent Ausreisepflichtige: Hier erfasst werden auch Personen, deren humanitärer Aufenthaltstitel abgelaufen ist. Die Ausreisepflicht wird als latent bezeichnet, weil noch Rechtsmittel gegen Begründung ihrer Ausreisepflicht eingelegt werden können. Vollziehbar Ausreisepflichtige: Es stehen keine Rechtsmittel gegen die Begründung der Ausreisepflicht zur Verfügung.

können auch eine Ablehnung eines Asylantrages sein (17.985 Personen). Im gleichen Zeitraum wanderten 177.541 EU-Bürger ab.

6. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

6.1. Neue Zugänge und neue Sperren bei der Förderung von Integration

Nach Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und der Asylgesetze im Sommer 2019 haben sich die rechtlichen Zugänge zu Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Geflüchteten verändert. Das gilt für die Teilnahme an Integrationskursen, dem Zugang zu beruflicher Ausbildung oder Beschäftigung und auch beim Zugang zu Förderleistungen. Hier einige wenige Änderungen im Überblick:

Integrationskurse des BAMF¹²

Neben anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigung, GFK-Schutz, Subsidiärer Schutz, Abschiebeschutz, Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen) können – anders als zuvor – nur Asylbewerber_innen aus Eritrea und Syrien an einem Integrationskurs teilnehmen. Teilnehmen können auch „arbeitsmarktnahe“ Asylbewerber mit einer seit 3 Monaten geltenden Aufenthaltsgestattung, sofern sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind. Mit der Neuregelung verschlechtert sich die Teilnahmemöglichkeit für Asylbewerber aus dem Irak, Iran und Somalia. Sie hatten seit 2015 einen nachrangigen Zugang. Vom Integrationskurs nach § 43 AufenthG ausgeschlossen sind weiterhin Geduldete sowie Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsländern.

Eine neue Differenzierung: Arbeitsmarktnahe Asylbewerber_innen sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in einer betrieblicher Berufsausbildung sind, in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung gefördert werden. Damit sind insbesondere Personen von der Förderung ausgeschlossen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Arbeitsverbots keine Beschäftigung ausüben dürfen. Die Arbeitsmarktnähe ist dann nicht erforderlich, wenn aus Gründen der Kindererziehung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

Geduldete, die zwar keinen Zugang zu den allgemeinen Integrationskursen haben, können an Berufssprachkursen teilnehmen. Der Zugang wird wie bisher bei einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 (Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder wegen erheblichen öffentlichen Interessen) ermöglicht. Neu ist der Zugang für Geduldete nach sechs Monaten Aufenthalt sofern sie als „arbeitsmarktnah“ eingestuft werden. Da diese Gruppe keinen Zugang zu den Integrationskursen hat, werden Berufssprachkurse unterhalb des Niveaus B1 geöffnet.

Ausbildungsvorbereitung

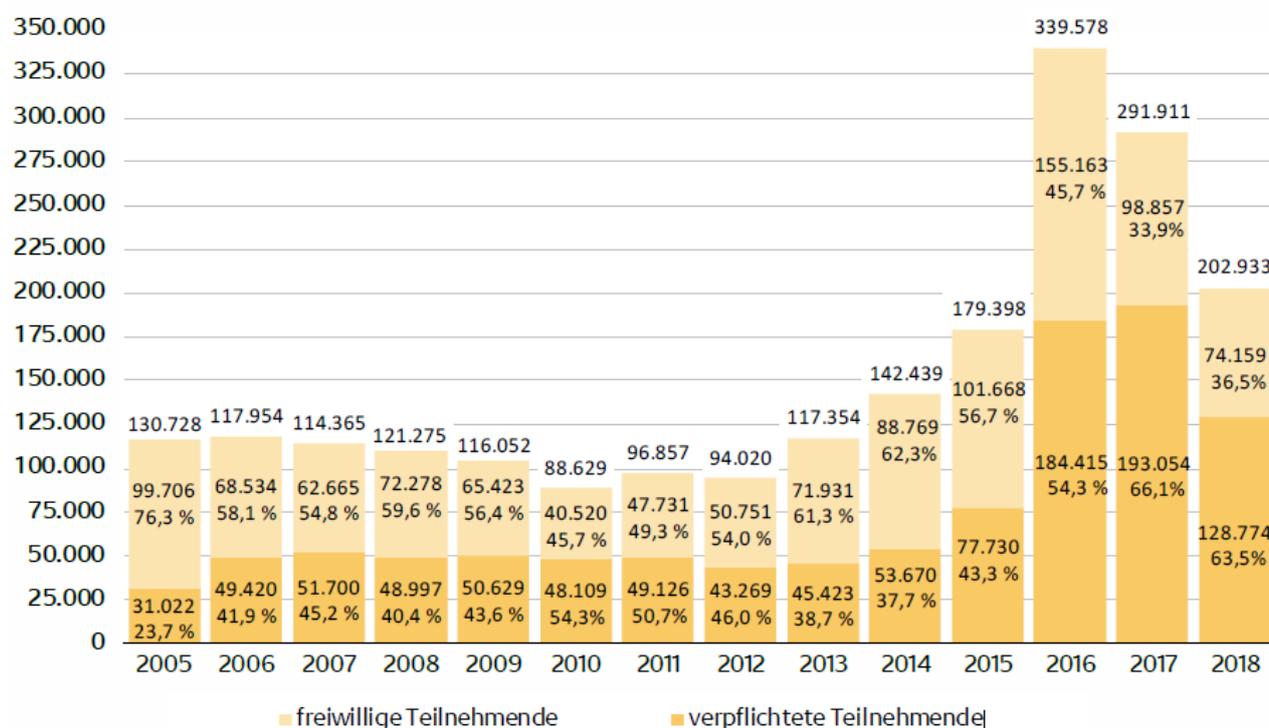
Beim Zugang zu Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung wird nun auf die Differenzierung nach der Bleibeperspektive verzichtet. Es gelten aber weiterhin zusätzliche Voraussetzungen. Geflüchtete mit einer Gestattung steht nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland der Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen offen. Die Voraufenthaltsdauer ist bei einer Einreise vor dem 1. August 2019 auf drei Monate verkürzt. Geduldete haben künftig erst nach neun Monaten Aufenthalt einen Zugang, allerdings wird die Frist bei einer Einreise vor dem 1. August 2019 ebenfalls auf mindestens drei Monate verkürzt.

¹² http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121_merkblatt-oeffnung-Integrationskurse.pdf?__blob=publicationFile

6.2 Integrationskurse des BAMF

Die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2018¹³ weist aus, dass insgesamt 256.238 Personen eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde, davon 94.714 an Neuzugewanderte (einschließlich Flüchtlinge). Gegenüber 2017 wurde damit die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen um ein Drittel reduziert. An Kursen teilnehmen konnten in 2018 rund 200.000 Personen (neue Kursteilnehmende), davon waren knapp 40 Prozent Neuzugewanderte. Die meisten Teilnehmenden (73 Prozent) besuchten einen allgemeinen Integrationskurs.

Neue Kursteilnehmende in den Jahren von 2005 bis 2018 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden



Über die neuen Kursteilnehmenden hinaus besuchten knapp 110.000 Personen einen Kurs als Kurswiederholer_innen. Die Integrationskursstatistik enthält keine Angaben über den Aufenthaltsstatus sondern nur Angaben zur Staatsangehörigkeit. Etwas mehr als 61 Prozent aller neuen Kursteilnehmer_innen waren Staatsangehörige der wichtigsten Asylherkunftsländer.

Von den insgesamt knapp 250.000 Teilnehmenden (erstmalige Teilnahme) an der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreichten 2017 rund 51 Prozent das Niveau B 1 und rund 39 Prozent das Niveau A 2. Zahlen für 2018 liegen bedauerlicherweise nicht vor.

¹³ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2019/2018-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=C90B7C162C1088AFAB2098F9AD420225.1_cid368?__blob=publicationFile

6.3 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Anerkannte arbeitslose Flüchtlinge (teilweise auch Asylsuchende) haben – wie andere Arbeitslose auch – Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der beruflichen Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung. Einige der Maßnahmen wurden für die Zielgruppe Geflüchtete entwickelt und werden überwiegend von diesen genutzt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Im April 2019 nahmen knapp 40.000 Geflüchtete, rund 3.000 mehr als im Vorjahresmonat, an sogenannten ‚Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung‘ teil. Dabei spielen Maßnahmen, die vorwiegend bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, eine immer geringere Rolle.

Maßnahmen vorwiegend für Flüchtlinge	Teilnehmende Geflüchtete	
	April 2019	April 2018
Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)	449	1.220
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerJuF)	642	1.052
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerJuF-H)	-	527
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W)	144	120
Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)	1.030	1.028
Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)	273	413
Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Migrationsmonitor. Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen)		

Weitere ‚Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik‘ im Monat April 2019

Geflüchtete können Hilfen zur Berufswahl und Berufsausbildung nutzen. Darunter fallen Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, zur assistierten Ausbildung und zur Berufsvorbereitung. Unter den knapp 200.000 Teilnehmenden sind 24.318 Geflüchtete.

Der Anteil von Geflüchteten an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung liegt im April 2019 bei 6,2 Prozent (11.373) von knapp 185.000.

An den Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nahmen im April 2019 knapp 10.000 Geflüchtete teil.

7. Sozial- und Beschäftigungssituation

7.1. Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Arbeitsmarktindikatoren. Sie bieten einen Überblick über die Arbeitsmarktintegration einzelner Staatsangehörigkeitsgruppen. Weil dabei nicht nach Aufenthaltsstatus unterschieden wird, werden auch Staatsangehörige ohne Flüchtlingshintergrund berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders bei den Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder in Deutschland geboren sind.

Arbeitsmarktindikatoren nach ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen					
	Insgesamt	ausl. Staats-an-gehörige	EU-28	Kriegs- und Kri-senländer ¹⁾	Balkanstaaten ²⁾
Bevölkerungsstand					
Juni 2018		10.836.751	4.814.254	1.574.887	781.116
Juni 2019		11.059.513	4.835.281	1.659.258	826.421
Beschäftigte ³⁾					
Mai 2018	37.827.272	4.529.908	2.416.048	305.548	347.398
Mai 2019	38.271.493	4.833.642	2.531.465	390.722	383.732
Beschäftigungsquote in Prozent					
Mai 2018	67,0	49,3	55,7	27,1	56,8
Mai 2019	67,6	51,9	58,5	33,3	59,2
Arbeitslosenquote in Prozent					
Mai 2018	6,0	12,9	7,5	38,9	11,9
Mai 2019	5,8	12,3	7,2	34,9	10,8
SGB-II-Hilfequote in Prozent					
April 2018	9,1	21,1	10,2	64,8	17,6
April 2019	-	20,2	9,6	61,6	16,2
Anmerkungen:					
1) Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien					
2) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien					
3) Berücksichtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.					
Quelle: IAB, Zuwanderungsmonitor, Juli 2019					

Sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren im Mai 2019 rund 317.400 Staatsangehörige der acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten und rund 328.300 Staatsangehörige der Balkanstaaten.

Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem von EU-Bürgern, verläuft insgesamt günstig. Dies gilt auch für Staatsangehörige der „Balkanstaaten“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien), die nach der Gesetzesänderung Ende 2015 unter erleichterten Bedingungen ein Arbeitsvisum erhalten können.

7.2 Arbeitssuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus¹⁴

Im Juli 2019 waren insgesamt 476.638 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes (darunter: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) arbeitssuchend gemeldet. Der Anteil der Geflüchteten an den Arbeitssuchenden aus diesen Ländern beträgt rund 80 Prozent. Die übrigen rund 90.000 Arbeitssuchenden aus den genannten Ländern halten sich aus anderen Gründen und mit einem anderen Aufenthaltsstatus in Deutschland auf.

Personen im Kontext von Fluchtmigration:

Die in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit genutzte Begrifflichkeit „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bezeichnet Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (positiv beschiedene Asylanträge und Kontingentflüchtlinge) oder einer Duldung in Deutschland aufhalten. Flüchtlinge, die inzwischen einen Daueraufenthaltsstatus erhalten haben oder eingebürgert wurden, werden genauso wie Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht berücksichtigt.

Arbeitslos gemeldet waren im Juli 2019 rund 211.000 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines der acht wichtigsten Asylherkunftsländer. Davon haben 168.099 Arbeitslose einen Fluchthintergrund.

	Bestand Arbeitslose	Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration		davon mit Aufenthaltsstatus		
		absolut	Anteil an Spalte 1	Aufenthalts-erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Duldung
Asylherkunftsländer	211.443	168.099	79,5	159.113	7.281	1.705
Afghanistan	25.103	20.319	80,9	17.480	2.290	549
Eritrea	8.395	7.523	89,6	7.282	199	42
Irak	29.717	19.933	67,1	18.458	1.147	328
Iran, Islamische Republik	13.732	9.022	65,7	7.892	990	140
Nigeria	3.523	1.465	41,6	792	493	180
Pakistan	5.821	2.040	35,0	1.370	466	204
Somalia	4.144	3.471	83,8	3.117	269	85
Syrien, Arab. Republik	121.008	104.326	86,2	102.722	1.427	177

Innerhalb der letzten 12 Monate ist die Zahl der arbeitslos gemeldeten Geflüchteten aus den wichtigsten Asylherkunftsländern um knapp 12.000 Personen angestiegen. Der Anstieg wurde vor allem durch den Abbau der unerledigten Asylverfahren beim BAMF sowie dem Anstieg bei der Anerkennung der Fluchtgründe bewirkt.

Flüchtlinge aus den Balkanstaaten stellen nur noch eine kleine Gruppe der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den insgesamt 44.622 im Juli 2019 arbeitslos gemeldeten Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten hatten nur 6.912 einen Flüchtlingshintergrund¹⁵.

14 Bundesagentur für Arbeit: Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Monatszahlen für den Monat November 2018

15 Da Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, einem generellen Arbeitsverbot unterliegen, werden sie in der Regel auch nicht in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Staatsangehörige aus den Balkanstaaten häufig auch bereits Jahrzehnte in Deutschland leben.

Geschlecht, Altersstruktur und Schulabschluss der arbeitslosen Flüchtlinge

Von den im Juli 2019 insgesamt 200.836 arbeitslos gemeldeten Geflüchteten waren 134.220 Männer und 66.614 Frauen.

Altersstruktur der im Juli 2019 arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen in der Altersgruppe
15 bis unter 25 Jahre:	34.145	15,0 %
25 bis unter 35 Jahre:	71.706	12,9 %
35 bis unter 45 Jahre	51.221	10,0 %
45 bis unter 55 Jahre	31.419	6,4 %
55 Jahre und älter	12.305	2,5 %

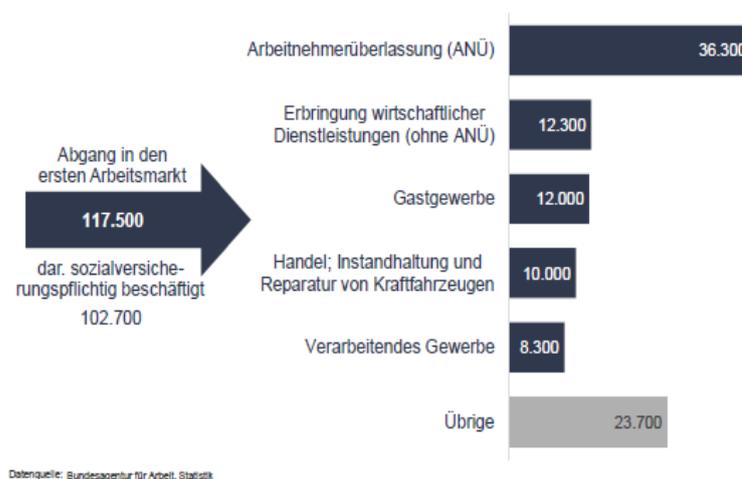
Schulabschluss der im Juli 2019 arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen mit dem entsprechenden Schulabschluss
Kein Hauptschulabschluss	78.179	19,0 %
Hauptschulabschluss	22.379	3,1 %
Mittlere Reife	10.532	2,2 %
Fachhochschulreife	7.340	4,8 %
Abitur/Hochschulreife	39.362	14,1 %
Ohne Angabe	43.044	18,9 %

7.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt

Im Zeitraum von Mai 2018 bis April 2019 haben 117.500 zuvor arbeitslos gemeldete Schutzsuchende eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufgenommen, davon 102.700 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Nach wie vor findet mehr als ein Drittel eine Anstellung in der Arbeitnehmerüberlassung, gefolgt von Unternehmen, die wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen.

Die Entwicklung der letzten 12 Monate zeigt einen deutlichen Anstieg beim Übergang in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zeitraum Mai 2017 bis April 2018 schafften nur 68.700 den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Auch wenn die meisten Geflüchteten in der Leiharbeit eine Beschäftigung fanden, so hat sich ihr Anteil am Einstieg aller Geflüchteten um knapp 1,5 Prozentpunkte verringert. Zugenommen hat die Aufnahme einer Beschäftigung vor allem im Bereich der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen und im Gastgewerbe.

Mehr als jede Dritte Beschäftigungsaufnahme erfolgt in die Arbeitnehmerüberlassung
 Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen
 Mai 2018 – April 2019 für Personen im Kontext Fluchtmigration



7.4. Übergänge in Ausbildung

Der Berufsbildungsbericht 2019¹⁶ weist aus, dass von den insgesamt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten 38.299 geflüchteten Bewerber_innen für eine Berufsausbildung bis zum Stichtag am 30. September 2018 knapp 14.000 einen Ausbildungsvertrag abschließen konnten. Die meisten der Berufsausbildungen finden ungefordert statt (13.337). Bei rund 11.300 Personen wurde ein alternativer Verbleib erfasst. Dazu gehören unter anderem eine Schulausbildung (3.874) oder eine Erwerbstätigkeit (4.448).

Bei der Bundesagentur für Arbeit waren von Oktober 2018 bis Juli 2019 etwas mehr als 35.000 junge Menschen mit Fluchthintergrund als Ausbildungsstellenbewerber_innen registriert, etwa gleich viele, wie im Vorjahreszeitraum. Davon haben bis Juli 2019 etwa 58 Prozent eine Ausbildungsstelle bzw. eine Alternative gefunden.

¹⁶ https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2019.pdf